

CA/PL PV 10

PROTOKOLL

der
10. Sitzung des

AUSSCHUSSES "PATENTRECHT"

(München, 8. Juli 1999)

INHALTSVERZEICHNIS

Gegenstand	Seite
I. GENEHMIGUNG DER TAGESORDNUNG (CA/PL 15/99)	1
II. GENEHMIGUNG DES PROTOKOLLS DER 9. SITZUNG DES AUSSCHUSSES (CA/PL 13/99)	1
III. ÄNDERUNGEN AN DER AUSFÜHRUNGSDRÖNDUNG ZUM EPÜ	1
IIIa. REGELN 104B ET AL. (CA/PL 16/99)	1
IIIb. REGEL 18 (CA/PL 20/99)	2
IIIc. REGEL 38 (CA/PL 21/99)	3
IV. REVISION DES EPÜ	4
IVa. ARTIKEL 54 (CA/PL 17/99)	4
IVb. ARTIKEL 121 UND 122 (CA/PL 19/99)	5
V. ERGEBNIS DER REGIERUNGSKONFERENZ ÜBER DIE REVISION DES EUROPÄISCHEN PATENTSYSTEMS (PARIS, 24. UND 25. JUNI 1999) (Info 2/PL 10)	6
VI. ÜBERSETZUNG EUROPÄISCHER PATENTE (CA/PL 18/99)	6
VII. SONSTIGES - TERMIN UND ORT DER NÄCHSTEN SITZUNG	6
VIII. ABSCHLUSS DER SITZUNG	7
ANLAGE: TEILNEHMERLISTE	8

Der Ausschuß "Patentrecht" hielt seine zehnte Sitzung am 8. Juli 1999 in München unter dem Vorsitz von Herrn Mühlens (DE) ab. Die Teilnehmerliste ist als Anlage I beigefügt.

I. GENEHMIGUNG DER TAGESORDNUNG (CA/PL 15/99)

1. Der Ausschuß genehmigte die Tagesordnung in der Fassung des Dokuments CA/PL 15/99. Es wurde darauf hingewiesen, daß CA/PL 22/99 wegen der noch laufenden Beratungen mit dem *epi* über die Änderung der Regel 102 EPÜ nicht verteilt werden konnte; das Thema wird in der nächsten Sitzung des Ausschusses behandelt. Unter TOP V wurde das Dokument Info 2/PL 10 aufgenommen.

II. GENEHMIGUNG DES PROTOKOLLS DER 9. SITZUNG DES AUSSCHUSSES (CA/PL 13/99)

2. Der Ausschuß genehmigte das Protokoll der 9. Sitzung mit geringfügigen Änderungen unter den Rdn. 25 und 32. Die endgültige Fassung des Protokolls wurde als CA/PL PV 9 verteilt.

III. ÄNDERUNGEN AN DER AUSFÜHRUNGSDRUCKSORDNUNG ZUM EPÜ

IIIa. REGELN 104B ET AL. (CA/PL 16/99)

3. Das Amt legte das Dokument CA/PL 16/99 vor und wies darauf hin, daß sein früherer Vorschlag, der dem Ausschuß in seiner 9. Sitzung vorgelegt worden war (vgl. CA/PL 4/99), völlig überarbeitet worden sei.
4. Die Delegation der WIPO erklärte ihre ausdrückliche Zustimmung zum vorgelegten Vorschlag.
5. Die britische Delegation erkundigte sich, welche rechtlichen Folgen für den Fall vorgesehen seien, daß ein Anmelder die Unterlagen, die dem europäischen Erteilungsverfahren zugrunde zu legen sind, nicht angebe (vgl. neue Regel 107 (1) b)), und ob in der neuen Regel 107 nicht auf die gegebenenfalls zu entrichtenden Anspruchsgebühren hingewiesen werden sollte; sie schlug vor, im zweiten Satz der neuen Regel 107 (2) den Begriff "ausschließlich" aufzunehmen ("... wenn die Prüfung ausschließlich für den im Bericht behandelten Gegenstand durchgeführt werden soll") und in der neuen Regel 110 (3) den Ausdruck "Satz 2" hinzuzufügen ("... nach Absatz 2 **Satz 2** fälligen Gebühren übersteigen ..."). Das Amt erwiderte, daß die neue Bestimmung der Regel 107 (1) b) vorgeschlagen worden sei, um die Situation beim Eintritt in die regionale Phase zu klären, und daß keinerlei Rechtsfolgen vorgesehen seien, falls der Anmelder die Unterlagen nicht angebe. Es sei als zweckmäßiger empfunden worden, alle für die Zahlung der Anspruchsgebühren geltenden Rechtsvorschriften in einer einzigen Regel zusammenzufassen, und dies um so mehr, als der Begriff der "nationalen Gebühr" nach den vorbereitenden Dokumenten zum PCT die Anspruchsgebühren nicht mehr umfasse.

6. Der Delegation des epi erläuterte das Amt, daß es in der neuen Regel 109 um eine neuartige Dienstleistung gehe, mit der die Grundlage für die Durchführung einer ergänzenden Recherche klargestellt werden könne; in dieser neuen Regel werde ausdrücklich darauf hingewiesen, daß eine solche Änderung der Anmeldung unbeschadet Regel 86 Absätze 2 bis 4 und innerhalb einer nicht verlängerbaren Frist von einem Monat zu erfolgen habe.
7. Die deutsche Delegation regte an, im zweiten Satz der neuen Regel 109 den Begriff "etwaigen" hinzuzufügen ("... wird einer **etwaigen** ergänzenden Recherche nach Artikel 157 Absätze 2 zugrunde gelegt."), und bat um Erläuterungen zu den geltenden Vorschriften insbesondere für den Fall der Nichtzahlung von Benennungsgebühren, die der Anmelder eigentlich entrichten wolle. Nach Auffassung des Amts wäre im Interesse der Klarheit eine Unterscheidung zwischen den für den Eintritt in die regionale Phase erforderlichen Handlungen und den neuen Rechtsvorschriften bezüglich der Anspruchsgebühren vorteilhafter; im Falle der unzureichenden Entrichtung von Benennungsgebühren fänden die Artikel 7 (2) und 9 (2) der Gebührenordnung Anwendung.
8. Daraufhin schlug der Vorsitzende dem Ausschuß eine Denkpause vor, in der das Amt die vorgeschlagenen redaktionellen Änderungen in Einzelgesprächen mit den jeweiligen Delegationen erörtern könne.
9. Im Anschluß an die Erläuterungen des Amts gab der Ausschuß einstimmig (anwesend: 17; dafür: 17) eine positive Stellungnahme zu den mit dem Dokument CA/PL 16/99 vorgelegten Änderungsvorschlägen in bezug auf Regel 104b et al. ab, wobei die nachstehenden Anpassungen vorgenommen wurden:
 - Regel 109 Satz 2 (der nur in der deutschen Fassung geändert wurde) muß wie folgt lauten: "Die dementsprechend geänderte Anmeldung wird einer nach Artikel 157 Absatz 2 **erforderlichen** ergänzenden Recherche zugrunde gelegt." (Änderung in Fettdruck).
 - Die neue Regel 110 Absatz 3 muß in der deutschen, englischen und französischen Fassung wie folgt lauten: "... nach Absatz 2 **Satz 2** ..." (Änderung in Fettdruck).

IIIb. REGEL 18 (CA/PL 20/99)

10. Das Amt legte das Dokument CA/PL 20/99 vor. Verschiedene Delegationen baten um Erläuterungen zur dort gewählten Formulierung. Die belgische Delegation erkundigte sich, ob Anschrift und Angabe der Staatsangehörigkeit des Erfinders nicht aus statistischen Gründen erforderlich seien. Das Amt erwiderte auf diese Fragen, daß dieser Änderungsvorschlag keinerlei Auswirkungen auf die Verpflichtung des Anmelders habe, den Erfinder mit sämtlichen erforderlichen Daten zu

nennen, wie sie in Regel 17 (1) angegeben seien, so daß das Amt über diese Angaben in der Akte und gegebenenfalls auch für statistische Zwecke verfüge. Erkläre der Erfinder aber, daß er darauf verzichte, in den Veröffentlichungen des EPA (Patentanmeldung, Patentschrift, europäisches Patentregister) bekanntgemacht zu werden, so erscheine dort weder sein Name noch seine Anschrift, und die Erfindernennung werde - wie in Regel 93 c) vorgesehen - konsequent von der Einsichtnahme durch die Öffentlichkeit ausgeschlossen.

11. Die Delegation der WIPO teilte den Delegationen mit, daß der PCT keine derartige Bestimmung enthalte, so daß die Angaben zum Erfinder mit der internationalen Anmeldung veröffentlicht würden (80 % der Anmeldungen würden in deutscher, englischer oder französischer Sprache veröffentlicht, und diese Veröffentlichung trete an die Stelle der Veröffentlichung der europäischen Patentanmeldung (Artikel 158 (1)). Im übrigen sehe die Regel 94.1 b) PCT in der seit dem 1. Juli 1998 geltenden Fassung vor, daß das Internationale Büro Kopien von allen in seiner Akte befindlichen Schriftstücken erteile; also kenne der PCT keine mit der Regel 93 c) vergleichbare Bestimmung.
12. Anschließend gab der Ausschuß einstimmig (anwesend: 17; dafür: 17) eine positive Stellungnahme zu der in CA/PL 20/99 vorgeschlagenen Änderung der Regel 18 et al. - Bekanntmachung der Erfindernennung - ab.

IIIc. REGEL 38 (CA/PL 21/99)

13. Das Amt legte das Dokument CA/PL 21/99 zusammen mit der folgenden geänderten Fassung des neuen Absatzes 4 der Regel 38 vor: "Die Abschrift der früheren Anmeldung gilt als ordnungsgemäß eingereicht, wenn das Europäische Patentamt eine ihm zugängliche Abschrift dieser Anmeldung nach Maßgabe einer Entscheidung seines Präsidenten in die Akte der europäischen Patentanmeldung aufnimmt."
14. Die österreichische Delegation merkte an, daß die ursprünglich vorgesehene Verwaltungsgebühr entfallen sei, und regte an, in den Entscheidungsgründen des Ratsbeschlusses ausdrücklich darauf hinzuweisen. Außerdem vermittelte die vorgeschlagene neue Fassung des Absatzes 4 den Eindruck, als müsse der Präsident in jedem Einzelfall eine individuelle Entscheidung treffen. Darauf erwiderte das Amt, daß es sich - wie der Ausdruck "nach Maßgabe einer Entscheidung seines Präsidenten" nahelege - um eine allgemeine Entscheidung des Präsidenten handle, die wie in der Vergangenheit im Amtsblatt veröffentlicht werde. Aus Gründen der Klarheit wurde in Absprache mit der österreichischen Delegation vereinbart, in der deutschen Fassung anstelle von "Entscheidung" den Begriff "Beschluß" zu verwenden.
15. Im Anschluß an Wortmeldungen verschiedener Delegationen, die andere redaktionelle Änderungen vorschlugen, legte das Amt folgende neue Fassung des Absatzes 4 vor: "Die Abschrift der früheren Anmeldung gilt als ordnungsgemäß

eingereicht, wenn eine dem Europäischen Patentamt zugängliche Abschrift dieser Anmeldung unter den vom Präsidenten des Europäischen Patentamts festgelegten Bedingungen in die Akte der europäischen Patentanmeldung aufzunehmen ist." Die Delegation der UNICE gab dieser neuen Formulierung ausdrücklich den Vorzug. Die Delegation des epi wandte ein, daß der Anmelder bei diesen Bestimmungen nicht wisse, ob eine Abschrift der früheren Anmeldung tatsächlich in die Akte aufgenommen worden sei; dies müsse ihm vom EPA kurz mitgeteilt werden, um etwaigen späteren Diskussionen über die Gültigkeit des Prioritätsanspruchs vorzubeugen. Das Amt erwiderte, daß dies geprüft werden müsse; hier handle es sich ja um eine praktische Frage, die im Zusammenhang mit dem EPOLINE-Projekt zu klären sei.

16. Die Personalvertretung wollte wissen, wie diese Bestimmung nach der Einführung der elektronischen Akte umgesetzt werden solle; das Amt erwiderte, daß die Regel 95a im Hinblick auf die Einführung von PHOENIX bereits geändert worden sei (siehe Beschuß des Verwaltungsrats vom 10. Dezember 1998 - CA/D 9/98).
17. Anschließend gab der Ausschuß eine einstimmig (anwesend: 18; dafür: 18) positive Stellungnahme zu der in CA/PL 21/99 vorgeschlagenen Änderung der Regel 38 ab, wobei der Wortlauf des Absatzes 4 im Sinne des Vorschlags des Amts angepaßt wurde (siehe Nr. 15).
18. Auf eine Frage der britischen Delegation teilte das Amt den Delegationen mit, daß die betreffenden Vorschläge zur Änderung der Ausführungsordnung zusammen mit den bereits in der 9. Sitzung genehmigten Änderungsvorschlägen (siehe Protokoll CA/PL PV 9, Nr. 18 - Vorschläge zur Änderung der Regeln 15 (2), 25 (2), 85a und 85b sowie entsprechende Änderungen der Gebührenordnung) dem Verwaltungsrat auf seiner Tagung im Oktober 1999 zur Beschußfassung vorgelegt würden. Das entsprechende CA-Dokument (CA/22/99) werde zu gegebener Zeit auch den Mitgliedern des Ausschusses "Patentrecht" zur Unterrichtung und gegebenenfalls zur Stellungnahme unterbreitet. Auf dem Beschußentwurf für den Verwaltungsrat solle vermerkt werden, daß sämtliche Änderungen zum 1. Januar 2000 in Kraft treten.

IV. REVISION DES EPÜ

IVa. ARTIKEL 54 (CA/PL 17/99)

19. Das Amt legte das Dokument CA/PL 17/99 vor und wies darauf hin, daß dieser Vorschlag dem SACEPO unterbreitet worden und dort auf einhellige Zustimmung gestoßen sei; im Falle seiner Genehmigung müßten auch die Regeln 23a und 87 der Ausführungsordnung geändert werden. Ältere nationale Rechte seien von diesem Vorschlag in keiner Weise betroffen.

20. Die britische Delegation wie auch die Vertreter der UNICE sicherten diesem Vorschlag ihre volle Unterstützung zu, da er die Rechtslage vereinfachen und alle Ungewißheiten beseitigen werde. Die dänische, die irische und die österreichische Delegation wiesen darauf hin, daß im Falle einer Ratifizierung dieses Vorschlags ihr nationales Recht geändert werden müsse. Die österreichische Delegation äußerte den Wunsch, diesen Vorschlag mit den interessierten Kreisen in ihrem Land zu erörtern.
21. Der Ausschuß gab eine positive Stellungnahme (anwesend: 18; dafür: 17; Enthaltung: 1) zu dem in CA/PL 17/99 enthaltenen Vorschlag ab; die österreichische Delegation enthielt sich der Stimme. Die Streichung des Artikels 54 (4) ist somit Bestandteil des Vorschlags zur Revision des EPÜ.

IVb. ARTIKEL 121 UND 122 (CA/PL 19/99)

22. Das Amt legte das Dokument CA/PL 19/99. vor. Die überwiegende Mehrheit der Delegationen nahm zu den betreffenden Vorschlägen Stellung. Die deutsche Delegation stellte die Frage in den Raum, ob die Umstände, unter denen eine Weiterbehandlung oder Wiedereinsetzung nicht zulässig ist, nicht besser in den Artikeln des Übereinkommens belassen werden sollten. Die französische Delegation sprach sich grundsätzlich für die Vorschläge aus, bat das Amt aber um Einzelheiten zu den Modalitäten für die praktische Umsetzung der Weiterbehandlung der Anmeldung (z. B. Beibehaltung der Frist von zwei Monaten) und der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und interessierte sich vor allem dafür, ob diese beiden Bestimmungen kombiniert werden könnten; außerdem erkundigte sie sich, inwieweit diese Vorschläge mit den entsprechenden Bestimmungen des PLT vereinbar seien.
23. Die hellenische Delegation merkte an, daß der vorgeschlagene Wortlaut des Artikels 121 auf den ersten Blick widersprüchlich erscheine, da gleichzeitig in Absatz 1 "ein sonstiger Rechtsverlust" genannt sei und nach Absatz 2 die Ausführungsordnung Ausnahmen vorsehen könne. Außerdem wies sie darauf hin, daß im Falle der Weiterbehandlung keine ausdrückliche Vorschrift bezüglich der Rechte Dritter vorgesehen sei. Die österreichische und die britische Delegation sowie die Delegation des epi pflichteten der letzten Bemerkung bei und sprachen sich für die Aufnahme einer Bestimmung zum Schutz Dritter in den neuen Artikel 121 aus.
24. Die niederländische Delegation erklärte, sie habe sich noch keine endgültige Meinung über diesen Vorschlag gebildet. Ihrer Auffassung nach müsse bei jedem diesbezüglichen Vorschlag auch einem der Ergebnisse der Regierungskonferenz im Hinblick auf die Verkürzung der Erteilungsfristen Rechnung getragen werden.
25. Die britische Delegation erkundigte sich, ob in Artikel 121 nicht ein gewisses Ermessen des Amts bei der Anwendung dieser Verfahren festgeschrieben werden könne.

26. Die dänische, die italienische, die österreichische, die portugiesische und die spanische Delegation begrüßten die Initiative des Amts und befürworteten die in diesem Dokument niedergelegten Grundsätze; die italienische Delegation hielt noch eine Diskussion mit den interessierten Kreisen in ihrem Land für erforderlich.
27. Die Delegation des *epi* schloß sich den Erklärungen der übrigen Delegationen an. Die Frist von zwei Monaten müsse ab dem Wegfall des Hindernisses laufen und nicht ab der Zustellung der Mitteilung; es müsse eine Ausschlußfrist von einem Jahr vorgesehen und eine zum derzeitigen Absatz 6 des Artikels 122 analoge Bestimmung in den neuen Artikel 121 aufgenommen werden. Außerdem müsse auch die Anwendbarkeit dieser Bestimmung auf das Einspruchsverfahren und durch den Einsprechenden untersucht werden.
28. Anschließend erläuterte die Delegation der WIPO die Vorgehensweise des Internationalen Büros zu diesem Thema [vgl. Dokument PLT/SCP/3/7].
29. Die Delegation der UNICE befürwortete die vom Amt eingeschlagene Generallinie und wies darauf hin, daß ein Gleichgewicht zwischen ausreichend flexiblen Bestimmungen für die Weiterbehandlung im Falle einer Mißachtung von Fristen einerseits und dem Grundsatz der Rechtssicherheit - auch für Dritte - andererseits gefunden werden müsse.
30. Nach dieser ersten Tischumfrage zu dem Vorschlag des Amts stellte der Vorsitzende fest, daß der Ausschuß eine positive Stellungnahme zu den Vorschlägen abgeben könne. Das Amt nahm die Kommentare, Bemerkungen und Anregungen der Delegationen zur Kenntnis; sie sollen in einem späteren Dokument, das dem Ausschuß noch vorgelegt wird, berücksichtigt werden.

V. ERGEBNIS DER REGIERUNGSKONFERENZ ÜBER DIE REVISION DES EUROPÄISCHEN PATENTSYSTEMS (PARIS, 24. UND 25. JUNI 1999)
(Info 2/PL 10)

31. Der Ausschuß nahm das Dokument Info 2/PL 10 zur Kenntnis.

VI. ÜBERSETZUNG EUROPÄISCHER PATENTE (CA/PL 18/99)

32. Der Ausschuß nahm das Dokument CA/PL 18/99 betreffend das Problem der Übersetzung europäischer Patentschriften zur Kenntnis. Auf Vorschlag der österreichischen Delegation wurde von einer Erörterung des Dokuments abgesehen, da es in der Arbeitsgruppe 1 "Senkung der Kosten des europäischen Patents" behandelt werden soll, die auf der Pariser Regierungskonferenz eingesetzt wurde (siehe Punkt V).

VII. SONSTIGES - TERMIN UND ORT DER NÄCHSTEN SITZUNG

33. Der Ausschuß legte den 18. und 19. November 1999 als Termin für seine nächste Sitzung fest.

VIII. ABSCHLUSS DER SITZUNG

34. Zum Abschluß der Sitzung sprachen der stellvertretende Vorsitzende des Ausschusses und die Vizepräsidentin Generaldirektion 5 einige Worte des Abschieds zu Ehren Herrn Mühlens, der zum letzten Mal den Vorsitz einer Ausschußsitzung führte, nachdem er vom Verwaltungsrat auf dessen Tagung im Juni 1999 zu einem rechtskundigen Mitglied der Beschwerdekammern ernannt worden war. Nach der von Herrn Mühlens vorgetragenen Dankesrede spendete der Ausschuß lange anhaltenden Beifall.

Der Ausschuß "Patentrecht" hat das Protokoll in der in diesem Dokument enthaltenen Fassung am 18. November 1999 genehmigt.

München, den 18. November 1999

Für den Ausschuß "Patentrecht"
Der Vorsitzende

Paul LAURENT

EUROPÄISCHE PATENTORGANISATION - EUROPEAN PATENT ORGANISATION

- ORGANISATION EUROPEENNE DES BREVETS -

- Ausschuß "Patentrecht" - Committee on Patent Law -
- Le comité "Droit des brevets" -

Info 1 Rev.1

10. Sitzung / 10th meeting / 10ème session (München/Munich, 8.07.1999)

München/Munich, 08.07.1999

Orig.: d,e,f

BETRIFFT: Teilnehmerliste
SUBJECT: List of participants
OBJET: Liste des participants

VERFASSER: Ratssekretariat
DRAWN UP BY: Council Secretariat
ORIGINE: Le secrétariat du Conseil

EMPFÄNGER: Ausschuß "Patentrecht" (zur Unterrichtung)
ADDRESSEES: Committee on Patent Law (for information)
DESTINATAIRES: Le comité "Droit des brevets" (pour information)

VORSITZENDER - CHAIRMAN - PRESIDENT

Herr P. MÜHLENS
Ministerialrat
Bundesministerium der Justiz
(Deutschland)

VIZEPRÄSIDENT - DEPUTY CHAIRMAN - VICE-PRESIDENT

Mr H. J. EDWARDS
Deputy Director,
Legal Division
Patent Office
(United Kingdom)

MITGLIEDSTAATEN - MEMBER STATES - ETATS MEMBRES

BELGIQUE

M. P. LAURENT	Conseiller adjoint Office de la Propriété Industrielle
Mme M. PETIT	Conseiller adjoint Office de la Propriété Industrielle

CYPRUS

Mrs S. PAPAIOANNOU	Deputy Registrar of Companies & Official Receiver
--------------------	--

DENMARK

Ms A.-R. JØRGENSEN	Head of the Department of Intellectual Property Rights Danish Patent Office
Mr S. HEIN-MAGNUSEN	Market Manager Danish Patent Office

DEUTSCHLAND

Herr H.-G. BARTELS

Richter
Bundesministerium der Justiz

Frau C. HÜBENETT

Leiterin des Referates Ausländischer
gewerblicher Rechtsschutz
Deutsches Patent- und Markenamt

Herr H. BARDEHLE

Patentanwalt

ELLAS

Ms C. MARGELLOU

Director
International Affairs and Legal Matters
Industrial Property Organisation (OBI)

Mr C. ABATZIS

Director
Industrial Property Titles
Industrial Property Organisation (OBI)

ESPAGNE

Mr D. A. CARRASCO PRADAS

Director
International Relations and Legal
Coordination Department
Spanish Patent and Trademark Office

Mr J. CONGREGADO LOSCERTALES

Head of International Relations Division
Spanish Patent and Trademark Office

FINLAND

Mrs M. LÖYTÖMÄKI

Deputy Director
National Board of Patents and Registration

Ms M. AALTO-SETÄLÄ

Coordinator of International Affairs
National Board of Patents and Registration

FRANCE

Mme A. MARCADÉ

Chef du service du droit international et
communautaire
Institut National de la Propriété Industrielle

M. R. RICHTER

Adjoint au Chef du Département des brevets
Institut National de la Propriété Industrielle

IRELAND

Mr J. RAJAN

Head of Patents Section
Intellectual Property Unit
Department of Enterprise, Trade and
Employment

Ms H. SAUNDERS

Administrative Officer
Patents Section
Intellectual Property Unit
Department of Enterprise, Trade and
Employment

ITALIE

M. A. CAPONE

Chef de la Division "Brevet européen et
PCT"
Office italien des brevets et des marques

Mme D. PALMA

Directeur de division
Office italien des brevets et des marques

LUXEMBOURG

M. C. SAHL

Chef de secteur
Service de la Propriété Intellectuelle
Ministère de l'Economie

MONACO

Mlle M.P. GRAMAGLIA

Responsable de la Division de la Propriété
Intellectuelle

Mme L. COTTALORDA

Section brevets à la Division de la Propriété
Intellectuelle

THE NETHERLANDS

Mr W. VAN DER EIJK

Legal Advisor
Netherlands Industrial Property Office

Mr A. SNETHLAGE

Attorney
Ministry of Economic Affairs

ÖSTERREICH

Herr H. KNITTEL

Vizepräsident
Österreichisches Patentamt

Frau E. BAUMANN-BRATL

Vorstand der Rechtsabteilung A
Österreichisches Patentamt

PORTUGAL

Mme I. AFONSO

Directeur de Services des Brevets
Institut National de la Propriété Industrielle

SCHWEIZ

Herr F. ADDOR

Rechtskonsulent
Eidgenössisches Institut für Geistiges
Eigentum

Frau S. BLIND

Patent- und Designrecht
Eidgenössisches Institut für Geistiges
Eigentum

SWEDEN

Mr P. HOLMSTRAND

Chief Legal Counsel
Swedish Patent and Registration Office

UNITED KINGDOM

Mr H. J. EDWARDS

Deputy Director, Legal Division
Patent Office

BEOBACHTER - OBSERVERS - OBSERVATEURS

1. Staaten - States - Etats

BULGARIA

Ms T. PETKOVA

Head of the Patent and Information Services
Department
Bulgarian Patent Office

CZECH REPUBLIC

Mrs M. HUJEROVÁ

Deputy Director of the International and
European Integration Department
Industrial Property Office

ESTONIA

Mr R. KARTUS

Head of the Patent Department
Estonian Patent Office

HUNGARY

Mrs J. HAJDÚ

Head of the Patent Department
Hungarian Patent Office

Mrs M. SÜMEGHY

Senior Industrial Property Advisor
Hungarian Patent Office

LATVIA

Mr G. POLIAKOV

Deputy Director
Patent Office

**FORMER YUGOSLAV
REPUBLIC OF MACEDONIA**

Mrs L. VARGA

Assistant Director
Industrial Property Protection Office

NORWAY

Ms R.M. WAHL

Head of Legal Section
Norwegian Patent Office

Mr E. RØDSAND

Senior Executive Officer
Legal Section
Norwegian Patent Office

POLAND

Ms E. NIZIŃSKA-MATYSIAK

Principal Expert
Cabinet of the President
Patent Office

ROMANIA

Mr L. BULGĂR

Director
Legal and International Affairs, Trademarks
and Industrial Designs Department

SLOVAKIA

Ms K. BRUOTHOVA

Legal Expert
Legal Department

SLOVENIA

Mr M. PEČAR

Adviser to the Director
Legal Department

**2. Zwischenstaatliche Organisationen - Inter-Governmental Organisations -
Organisations intergouvernementales**

**World Intellectual Property Organization
Organisation Mondiale de la Propriété
Intellectuelle (WIPO/OMPI)**

Mr A. TRAMPOSCH	Director Industrial Property Law Division
Ms I. BOUTILLON	Deputy Director PCT Legal Division

**3. Nichtstaatliche Organisationen - Non-Governmental Organisations -
Organisations non-gouvernementales**

**Institut der beim Europäischen Patentamt zugelassenen Vertreter
Institute of Professional Representatives before the EPO
Institut des mandataires agréés près l'Office européen des brevets**

Mr A. CASALONGA	Chairman of the European Patent Practice Committee
Mr W. HOOGSTRATEN	Vice-Chairman of the European Patent Practice Committee

**Union of Industrial and Employers' Confederations of Europe
Union des Confédérations de l'Industrie et des Employeurs d'Europe**

Mr J.E.M. GALAMA	Vice-Chairman of the Working Group on "Patents"
------------------	---

**EUROPÄISCHES PATENTAMT - EUROPEAN PATENT OFFICE
OFFICE EUROPÉEN DES BREVETS**

Herr W. STAAB Mr R. SPIEGEL	Verwaltungsrat (1.1.4.1) Director (1.2.6.2)
Mr M. VIVIAN M. A. RÉMOND	Vice-president (2) Directeur principal (2.1)

Herr U. JOOS Jurist (3.0)
Frau A. PIGNATELLI Juristin (3.0.3.0)

Mme R. REMANDAS	Vice-Présidente (DG 5)
Mme L. DYBDAHL	Director (5.1.1)
Mme E. KOSSONAKOU	Juriste (5.1.2)
Frau T. KARAMANLI	Juristin (5.1.2)
Herr R. CRAMER	Jurist (5.1.2)
Herr U. SCHATZ	Hauptdirektor (5.2)
Herr G. KOLLE	Direktor (5.2.2)
Herr E. STOHR	Jurist (5.2.2)
M. E. WAAGE	Juriste (5.2.2)

PERSONALAUSSCHUSS - STAFF COMMITTEE - COMITE DU PERSONNEL

SEKRETARIAT - SECRETARIAT

M. G. WEISS Directeur (0.2)
Mr B. GATINET Assistant
Ms N. QUINLAN Assistant